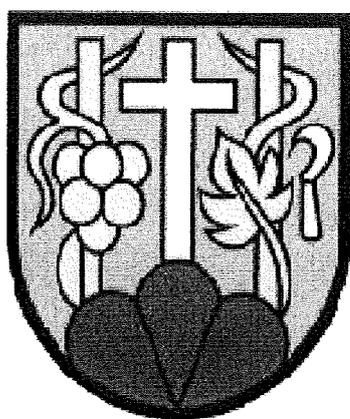


**Gebührentarif zum
Abfallreglement**



**DER
EINWOHNERGEMEINDE
LIGERZ**

Der Gemeinderat Ligerz

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 9. Juni 2011 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen ohne Ferienhaushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Markengebühr und einer Grünabfuhrgebühr.

a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Person (Kopfbeitrag) ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr, Gebührenmarke oder die Grünabfuhrgebühr gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Kopf erhoben und beträgt

pro Einwohner	Fr. 60.--
pro Wochenaufenthalter	Fr. 60.--

³ Personen, die im Betrieb in dem sie angestellt sind wohnen, zahlen keine Grundgebühr, sofern sie keinen eigenen Haushalt führen und die Aufenthaltsdauer unter zwölf Monaten liegt.

b) Benützungsgebühren

Sackgebühr Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die MÜVE Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen.

Grünabfuhrgebühr Art. 5 ¹ Für die Benützung der Grünabfuhrmulde gem. Art. 8 des Abfallreglementes der Gemeinde Ligerz wird eine jährliche Gebühr von Fr. 78.-- pro Haushalt, die die Grünabfuhr benützt, er-

hoben.

² Jeder Haushalt, der diese Mulde nützt, muss vor der ersten Benützung auf der Gemeindeverwaltung Ligerz eine Vignette lösen. Diese ist jeweils gültig ab Lösungsdatum bis zum 31. Dezember des selben Jahres

³ Die Behördenmitglieder und Gemeindeangestellten sind kontrollberechtigt.

II. Ferienhaushaltungen

Kategorie	<u>Art. 6</u> Als Ferienhaushaltung gelten Haushaltungen, die nicht dauernd bewohnt sind oder zu Ferienzwecken vermietet werden. Es wird in 2 Kategorien unterteilt: 1 Ferienhäuser 2 Ferienwohnungen
Gebührentarif	<u>Art. 7</u> Kategorie 1 Fr. 150.-- Kategorie 2 Fr. 120.--

III. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Rebbaubetriebe

Kategorien	<u>Art. 8</u> Es werden folgende Kategorien unterschieden: 1. Kleinbetriebe 2. übrige Betriebe 3. Hotels/ Restaurants 4. Bed & Breakfast-Betriebe	<i>Siehe Änderung beraten am 15. 11. 2016</i>
Definition	<u>Art. 9</u> Die Einreihung in die Gewerbekategorien nimmt die Entsorgungskommission vor. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.	
Gebührentarif	<u>Art. 10</u> Kategorie 1 Fr. 110.-- Kategorie 2 Fr. 170.-- Kategorie 3 Fr. 390.-- Kategorie 4 Fr. 30.-- / pro Zimmer	
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 11</u> Die die Benützungsgebühr für die Gewerbe-, Dienstleistungs und Rebbaubetriebe wird pro Containerleerung erhoben.	

Containerplombe	<p><u>Art. 12</u> ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Containerplomben werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen</p>
Direktlieferung	<p><u>Art. 13</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Vereinbarung	<p><u>Art. 14</u> ¹ Der Gemeinderat beauftragt die MÜVE Biel-Seeland AG.¹, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, • die Verkaufspreise, • die Ablieferung der Gebühren und • die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 15</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 16</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden von der Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt.</p>
Sammelstellen und aktionen	<p>- <u>Art. 17</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben. Ausgenommen ist die Grünabfuhr gemäss Art. 8 des Abfallreglementes.</p>

¹ Abfallentsorgungsunternehmen (z.Bsp. AVAG, KEBAG oder MÜVE Biel-Seeland AG)

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 18 ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz erfolgt gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglementes und dazugehörigen Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ligerz.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr gemäss Aufwandgebühr II des Gebührenreglementes und dazugehörigen Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ligerz erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 19 ¹ Pflichtig zur Zahlung der Grundgebühr ist der Einwohner sowie der Inhaber eines Gewerbe-, Dienstleistungs oder Rebbaubetriebes.

² Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zu- und Wegzug erfolgt die Erhebung der Grundgebühr anteilmässig.

³ Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins sowie die Inkassogebühren gemäss Artikel 13 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Ligerz geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

² Der Tarif vom 29. November 2001 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2011

GEMEINDERAT LIGERZ

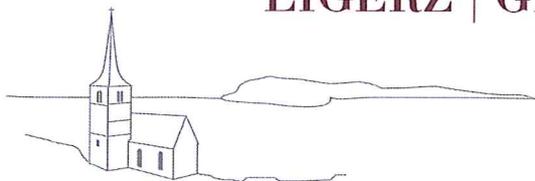
Der Präsident: Die Sekretärin:



Andreas Fiechter



Dora Nyfeler



Änderung im Gebührentarif zum Abfallreglement (vom 28.06.2011)

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 15. November 2016

Art. 8 Kategorien

1. **Nebenerwerbsbetrieb**

Definition: Ein Betrieb ist dannein Nebenerwerbsbetrieb, wenn er mindestens einer Person als Nebenerwerb im steuerrechtlichen Sinn dient. Ein Nebenerwerb setzt einen anderweitigen Haupterwerb voraus.

2. **Haupterwerbsbetrieb**

Definition: Ein Betrieb ist dann ein Haupterwerbsbetrieb, wenn er mindestens einer Person als Haupterwerb im steuerrechtlichen Sinn dient.

3. **Hotels/Restaurants**

4. **Bed & Breakfast-Betriebe**

Art. 9 Definition

¹Ein Betrieb ist eine wirtschaftliche, örtliche, technische und organisatorische Einheit, die Wirtschaftsgüter produziert oder Dienstleistungen erbringt. Der Betrieb ist eine organisatorische Einheit, die auf die Regelung des Zusammenwirkens von Menschen und Menschen, Menschen und Sachen sowie von Sachen und Sachen im Hinblick auf gesetzte Ziele gerichtet ist. Arbeits- und oder Produktionsstätten sind Betrieben gleichgesetzt.

²Die Einreihung in die Gewerbekategorien nimmt die Kommission Ver- und Entsorgung vor. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Ligerz, 27. Dezember 2016

GEMEINDERAT LIGERZ

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Fiechter

Dora Nyfeler